

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 51.

Freitags, den 29. Mai.

1840.

Auszug aus dem Protokoll der Messversammlung Deutscher Musikalienhändler.

In der zahlreich besuchten Versammlung am 18. d. M., gehalten im Parterresaal der Buchhändlerbörse, gab der Secretair die Gründe an, warum im vergangenen Jahre eine Hauptversammlung nicht gehalten worden war, und legte den Rechnungsabschluss der Vereinskasse mit den nöthigen Belegen vor.

Es wurde darauf das Ueberhandnehmen des Nachdrucks in Musikalien zur Sprache gebracht. Braunschweig und Berlin sind als diejenigen Orte zu bezeichnen, wo das, die solide Geschäftsführung gänzlich zerstörende Unwesen hauptsächlich gegenwärtig seinen Sitz hat; wo die Nachdrücke, meistens mit gefälschten Adressen, noch täglich in Massen producirt werden. Ein vorgelegter Brief von Herrn Weygand jun. im Haag bezeichnet die Adresse seines Vaters auf vielen Nachdrücken, die von Hamburg und von Berlin ausgegangen sind, als gefälscht. Auch eine Ausgabe von Czerny's Klavierschule mit genau nachgeahmtem Titel und Adresse des Originalverlegers wurde von den Anwesenden als ein Nachdruck erkannt.

In Betracht der Rechtsgültigkeit der Bundestagsbeschlüsse für alle Deutsche Staaten, vereinigte sich die Versammlung zu dem Beschlusse, die Originalverleger einiger der neuesten, unverschämtesten Nachdrücke bei der gerichtlichen Verfolgung ihres guten Rechtes allgemein und kräftig zu unterstützen, auch zu den Kosten der nöthigen Prozesse einen gemessenen Beitrag aus der Vereinskasse zu entrichten. Das gerichtliche Verfahren soll ohne Verzug vorgenommen werden. Für Berlin hat Herr H. Schlesinger seine guten Dienste angeboten *). Leipzig, den 22. Mai 1840.

Der Comite' des Vereins.

*) Für Braunschweig hat Herr Leibrock dem Secretair seine Unterstützung privatim freundlich zugesagt.

7r Jahrgang.

Die Censurgesetze im Lombardisch-venetianischen Königreiche *).

Die Censur erstreckt sich auf alle Bücher, die im Lande gedruckt, sowie auf alle, welche eingeführt werden. Hierbei macht man zuvörderst einen wesentlichen Unterschied zwischen wissenschaftlichen Büchern, bestimmt für gebildete Männer, und Büchern bestimmt zur Unterhaltung, fürs Volk, oder Erzeugnissen der Phantasie. Die ersten Werke behandelt man mit größerer Milde; in Hinsicht der zweiten Classe sagt hingegen das Gesetz vom 8. März 1815: „sie verdienen keineswegs dieselbe Duldung, stiften nirgends Nutzen und das Wesentliche derselben läßt sich aus reinern Quellen schöpfen. Aehnlicher Weise muß man unterdrücken, was nachtheilig auf Kopf und Herz wirkt, und nur die Sinne anzuregen strebt. Insbesondere muß man sich mit Festigkeit jeder Verbreitung der schädlichen Romanenleserei widersetzen. Hier ist übrigens nicht von den wenigen die Rede, welche den Verstand aufklären und das Herz bilden; sondern von jener schrecklichen Menge der Romane, welche nur von Liebesgeschichten handeln, und die Phantasie mit Trugbildern, Chimären, erfüllen.“

Mit besonderer Vorsicht müssen die Bücher behandelt werden, welche die Grenzen der weltlichen und geistlichen Macht betreffen. Schriften, welche den Socinianismus, Theismus oder Materialismus lehren, sind zurückgewiesen. — Ohne Erlaubniß soll nichts (auch kein Lob) über den Kaiser und seine Familie gedruckt werden.

Gedruckte Bücher theilen sich in vier Classen: 1) admittitur, freie Zulassung; 2) transeat, frei verkaufen, aber nicht anzeigen und ausstellen; 3) erga schedam, würdigen und sichern Leuten verabfolgt; 4) damnatur, verboten. Aehnliche Abtheilungen finden sich für Handschriften, nur ist eine fünfte hinzugefügt: typum non

*) Aus Fr. von Raumer's Italien, erster Theil.